

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

hschultheiss | Schultheiß Hanna  
preuth | Reuth Peter

01266

08.12.2025 | 1/5  
1.0

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferanten der Dietz GmbH.

## Inhalt

1. Geltungsbereich.....	2
2. Allgemeine Bestimmungen .....	2
3. Bestellung und Auftragsbestätigung.....	2
4. Vertraulichkeit .....	2
5. Zeichnungen und Beschreibungen .....	3
6. Muster und Fertigungsmittel .....	3
7. Preise.....	3
8. Ursprungsnachweise, Exportbeschränkungen und Sorgfaltspflichten .....	3
9. Umweltschutz .....	3
10. Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretung, Aufrechnung.....	3
11. Lieferung .....	4
12. Verpackung und Versand .....	4
13. Lieferverzug .....	4
14. Eigentumsvorbehalt .....	4
15. Sachmängel .....	5
16. Rechtsmängel.....	5
17. Haftung und Versicherung.....	5
18. Höhere Gewalt.....	5
19. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht .....	5
20. Materialbeistellung.....	5
21. Verhaltens- und Ethikkodex.....	5

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

hschultheiss | Schultheiß Hanna  
preuth | Reuth Peter

01266

08.12.2025 | 2/5  
1.0

## 1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Partner“).

Diese Einkaufsbedingungen gelten für jeden (Liefer-)Rahmenvertrag (nachfolgend „Vertrag“) und sämtliche Einzelverträge und/oder Bestellungen im Rahmen eines Vertrages (nachfolgend „Einzelvertrag“) mit dem Partner. Geschäftsbedingungen des Partners, die von der Dietz GmbH nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.

Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen dem Partner und der Dietz GmbH.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Lieferanten der Dietz GmbH (nachfolgend „Dietz“ genannt). Sie gelten für alle laufenden und zukünftigen Geschäfte, auch wenn nicht mehr ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Dietz GmbH.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

Mündliche Vereinbarungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen die Schriftform vorgesehen oder verlangt ist, genügt die Textform (§ 126b BGB).

Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Die Dietz GmbH ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet ist und dieser trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist seine Leistungsfähigkeit glaubhaft versichert.

## 3. Bestellung und Auftragsbestätigung

Bestellungen, Rahmenbestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen bedürfen der Schriftform und sind vom Partner innerhalb von drei Werktagen schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Dietz GmbH zum Widerruf berechtigt.

Bestellungen werden digital erstellt und sind ohne Unterschrift gültig. Mündliche Bestellungen müssen schriftlich bestätigt werden.

Rahmenbestellungen dürfen nicht zum Vorschautermin beliefert werden; es bedarf stets eines schriftlichen Abrufs.

Von der Bestellung abweichende Inhalte der Auftragsbestätigung des Partners werden für die Dietz GmbH nicht verbindlich.

Die Bestellnummer ist auf allen den Vorgang betreffenden Dokumenten deutlich auszuweisen.

## 4. Vertraulichkeit

Der Partner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie eigene Unterlagen und Kenntnisse geheim halten, wenn sie als vertraulich bezeichnet sind oder ein offenkundiges Interesse an ihrer Geheimhaltung besteht.

Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder dem Partner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war.

Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und Ähnliches sind geistiges Eigentum der Dietz GmbH und dürfen Dritten nur mit deren Zustimmung überlassen werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Der Partner gewährt der Dietz GmbH Kundenschutz. Direktanfragen von Dietz-Kunden beim Partner werden an die Dietz GmbH weitergeleitet.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

hschultheiss | Schultheiß Hanna  
preuth | Reuth Peter

01266

08.12.2025 | 3/5  
1.0

## 5. Zeichnungen und Beschreibungen

Von der Dietz GmbH übergebene Zeichnungen und Beschreibungen bleiben deren unveräußerliches materielles und geistiges Eigentum und sind nach Erledigung des Einzelvertrages unaufgefordert zurückzugeben.

## 6. Muster und Fertigungsmittel

Sofern eine Erstattung der Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel vereinbart ist, werden diese Kosten, wenn nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel trägt der Partner. Der Partner verwahrt die Fertigungsmittel unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an die Dietz GmbH.

Abnehmerbezogene Fertigungsmittel darf der Partner nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Dietz GmbH für Zulieferungen an Dritte verwenden. Sie dürfen ohne deren Zustimmung weder verschrottet noch Dritten zugänglich gemacht oder für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden.

Von der Dietz GmbH beigestellte Fertigungsmittel und Unterlagen bleiben deren Eigentum. Der Partner ist verpflichtet, diese mit einem Eigentumshinweis zu versehen und auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern.

Die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau von beigestellten Fertigungsmitteln erfolgt für die Dietz GmbH.

## 7. Preise

Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise DAP (geliefert benannter Ort gemäß INCOTERMS in aktuell gültiger Fassung) einschließlich Verpackung, aber ausschließlich Steuern, Zölle, sonstige Abgaben, Fracht, Maut, Porto und Versicherung.

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Mehrforderungen wegen Lohn- oder Materialpreissteigerungen aus.

## 8. Ursprungsnachweise, Exportbeschränkungen und Sorgfaltspflichten

Der Partner stellt nach gesetzlichen Vorschriften erforderliche Ursprungsnachweise mit allen Angaben unverzüglich zur Verfügung und unterrichtet die Dietz GmbH, wenn die Angaben nicht mehr zutreffen.

Der Partner teilt die gültige Zolltarifnummer mit und informiert unverzüglich, wenn eine Lieferung Exportbeschränkungen unterliegt.

Der Partner hat die gesetzlichen Anforderungen an menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten jederzeit zu erfüllen.

## 9. Umweltschutz

Der Partner stellt sicher, dass bei Herstellung, Lagerung und Transport der bestellten Ware oder Dienstleistung die geltenden Umweltschutzgesetze und -richtlinien eingehalten werden.

Zu chemisch-technischen Produkten ist unaufgefordert das aktuelle Sicherheitsdatenblatt sowie das Technische Datenblatt zur Verfügung zu stellen.

Gesundheitsgefährdende Materialien sind der Dietz GmbH unaufgefordert anzuzeigen.

## 10. Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretung, Aufrechnung

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder nach 30 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Bei Annahme vorzeitiger Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

Bei fehlerhafter Lieferung oder Lieferverzug ist die Dietz GmbH berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

hschultheiss | Schultheiß Hanna  
preuth | Reuth Peter

01266

08.12.2025 | 4/5  
1.0

Der Partner ist ohne schriftliche Zustimmung der Dietz GmbH nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

Die Rechnungsanschrift lautet: Dietz GmbH, Am Floßgraben 10, 96465 Neustadt. Die Dietz-Bestellnummer ist zwingender Bestandteil der Rechnung.

## 11. Lieferung

Der Lieferant verpflichtet sich, vereinbarte Mengen in der vereinbarten Qualität und Lieferzeit zur Verfügung zu stellen, um die Serienfertigung bei Dietz nicht zu gefährden.

Der Lieferant gewährleistet aufgrund der ihm bekannt gemachten und bestellten Bedarfe eine grundsätzliche Versorgungssicherheit, die auch ein flexibles kurzfristiges Handeln zulässt.

Der Lieferant verpflichtet sich, für Serienteile, die in regelmäßigen Intervallen über längerfristige Lieferpläne eingeteilt sind, ein ständiges Fertigteilager in Höhe einer Abrufmenge für Dietz vorzuhalten, für nicht regelmäßig wiederkehrende Bedarfe nach gesonderter Vereinbarung.

Der Lieferant informiert Dietz schriftlich und in angemessener Frist, wenn sich Materialien oder Bauteile ändern oder abgekündigt werden.

Änderungen in der Lieferkette, im Produktionsort oder Produktionsprozess sind Dietz schriftlich anzugeben.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Ersatzteilversorgung für mindestens 15 Jahre nach Auslauf der Serie sicherzustellen. Verschrottungen von Werkzeugen und Vorrichtungen bedürfen auch nach diesem Zeitraum der ausdrücklichen Genehmigung der Dietz GmbH.

## 12. Verpackung und Versand

Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

Leistungsort ist die von Dietz genannte Empfangsstelle.

Lieferungen haben einschließlich Verpackung frei vereinbarter Lieferort zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Lieferungen, für die Dietz die Frachtkosten ganz oder teilweise übernimmt, sind vorzugsweise mit UPS oder Spedition Schenker unter Angabe der jeweiligen Kundennummer zu versenden. Ist dies nicht möglich, verpflichtet sich der Lieferant, die günstigste Versandart zu wählen. Rollgelder und sonstige Spesen am Versandort übernimmt der Lieferant.

Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer, ggf. Belegnummer und Prüfzertifikat beizufügen. Der Lieferschein für Halbzeuge muss zusätzlich Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten.

Die Gefahr des Transports trägt der Lieferant.

Eine Rückgabe der Verpackung ist grundsätzlich nicht vereinbart. Im Falle der Rückführung von Pfandverpackungen (z. B. Spulen) trägt der Lieferant die Kosten der Rücksendung. Wiederverwendbare Dietz-Verpackungen bleiben Eigentum von Dietz und sind ausschließlich für Dietz-Produkte bestimmt.

## 13. Lieferverzug

Zeichnet sich ein Lieferverzug ab, ist die Dietz GmbH frühzeitig schriftlich zu informieren.

Bei Lieferverzug ist die Dietz GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Nettopreiswertes je angefangene Woche der Lieferverzögerung, maximal 10% des Nettopreiswertes, zu verlangen.

## 14. Eigentumsvorbehalt

Dem Partner steht das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung zu (einfacher Eigentumsvorbehalt). Sonstige Formen des Eigentumsvorbehalts gelten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Dietz GmbH.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

hschultheiss | Schultheiß Hanna  
preuth | Reuth Peter

01266

08.12.2025 | 5/5  
1.0

## 15. Sachmängel

Die Ware muss die vereinbarten Spezifikationen und gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Die Dietz GmbH prüft die Ware unverzüglich nach Eingang auf Mängel. Im Beanstandungsfall trägt der Partner die Kosten der Prüfung und Ersatzlieferung.

Bei Mängeln hat der Partner das Recht auf Nacherfüllung. Das Recht auf Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz bleibt unberührt.

## 16. Rechtsmängel

Der Partner gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in derselben Frist wie Sachmängelansprüche.

## 17. Haftung und Versicherung

Der Partner ersetzt der Dietz GmbH alle Kosten und Schäden, die durch die Lieferung mangelhafter Ware oder die Verletzung einer Pflicht aus dem Liefervertrag verursacht wurden.

Der Partner muss während der Vertragslaufzeit eine ausreichende Haftpflichtversicherung, einschließlich Produkthaftpflichtversicherung, abschließen.

## 18. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, Terroranschläge, behördliche Maßnahmen, Epidemien und andere unvorhersehbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung von den Leistungspflichten.

## 19. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der von der Dietz GmbH benannte Bestimmungsort.

Gerichtsstand ist Coburg.

Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des CISG („Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

## 20. Materialbeistellung

Von Dietz beigestellte Materialien, Bauteile/-gruppen, Werkzeuge und sonstige Produktionsmittel dürfen nur dem vereinbarten Zweck entsprechend eingesetzt werden.

Beigestelltes Material und Bauteile/-gruppen bleiben Eigentum von Dietz. Restmaterialien und werthaltige Abfälle (z. B. Stanzabfälle) müssen zurückgeliefert oder entsprechend vergütet werden.

Beigestellte bzw. bezuschusste Werkzeuge und sonstige Produktionsmittel verbleiben in unserem Eigentum bzw. werden mit Bezahlung des vereinbarten Zuschusses diesem Anteil entsprechend Eigentum von Dietz. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenstände pfleglich zu behandeln, für ihre Instandhaltung und ggf. für ihre Erneuerung zu seinen Lasten zu sorgen. Der Lieferant hat die ihm beigestellten Gegenstände in seine Betriebshaftpflicht- und Feuerversicherung einzuschließen.

## 21. Verhaltens- und Ethikkodex

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Ethikgrundsätze nach dem Verhaltens- und Ethikkodex der Firma Dietz, einsehbar unter [www.dietz.eu](http://www.dietz.eu).

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Unterlieferanten ebenfalls zur Einhaltung der Ethikgrundsätze aufzufordern.